

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 31 (1956)
Heft: 10

Artikel: Die Mietpreiskontrolle vor den eidgenössischen Räten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mietpreiskontrolle vor den eidgenössischen Räten

Die Mietpreiskontrolle hat eine verfassungsmäßige Grundlage nur noch bis Ende 1960. Es könnte sein, daß bis dahin sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt auch für Familien mit bescheidenem Einkommen soweit gebessert hat, daß eine Fortsetzung jeglicher Mietpreiskontrolle unnötig würde. Die bisherigen Erfahrungen und die jüngste Entwicklung auf dem Kapitalmarkt lassen dies jedoch sehr zweifelhaft erscheinen. Es wäre deshalb unrichtig, heute schon zu erklären, ab 1961 dürfe es eine Mietpreiskontrolle überhaupt nicht mehr geben, in keiner Form und auch noch so begrenzt. Wie die Lage auf dem Wohnungsmarkt Ende 1960 sein wird und ob gewisse Mieterkategorien auch darüber hinaus eines Schutzes bedürfen, kann heute nicht gesagt werden. Das wird sich erst weisen.

Bei der Beratung des Entwurfes zu einem Bundesbeschluß über die Durchführung der Mietpreiskontrolle ging es im Nationalrat darum um die Frage: Soll der Verfassungszusatz über die Preiskontrolle so gehandhabt werden, daß jede Weiterführung einer noch so bescheidenen Kontrolle über das Jahr 1960 hinaus unmöglich wird, das heißt eine neue Regelung auf neuer rechtlicher Grundlage, über die ja wiederum die eidgenössischen Räte und das Volk zu befinden hätten, nicht mehr getroffen werden könnte? Oder soll es dem Bundesrat überlassen werden, die Kontrolle so zu handhaben, wie es die Entwicklung erfordert, und den Räten und dem Volk die Möglichkeit offen gelassen werden, in einem späteren Zeit-

punkt wieder zu entscheiden, was nach dem Jahre 1960 geschehen soll?

Würde dem Bundesrat der verbindliche Auftrag erteilt, die Kontrolle so abzubauen, daß sie Ende 1960 aufhören muß, oder würde die Kompetenz zum Abbau oder zur Aufhebung an die Kantonsregierungen delegiert, so würde bis zum Ablauf der geltenden Verfassungsbestimmung eine Lage geschaffen, die jede weitere Kontrollmaßnahme verunmöglichen würde. Das ist der Grund, warum im Nationalrat der Artikel 4 des Entwurfes zu einem Bundesbeschluß über die Durchführung der Preiskontrolle so heftig umstritten war. Schließlich stimmte der Nationalrat einem Kompromißantrag zu, der folgenden Wortlaut hat:

«Es ist die Erreichung eines freien, selbsttragenden Wohnungsmarktes anzustreben.

Zu diesem Zwecke kann der Bundesrat unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse:

- a) von sich aus generelle Mietzinserhöhungen bewilligen;
- b) von sich aus oder auf Antrag von Kantonsregierungen einzelne Kategorien von Mietobjekten oder die Mietzinse regional oder örtlich freigeben.

Bei der Freigabe von Wohnungen nach Absatz 2, lit. b, sind auch der Leerwohnungsstand und die Preislage der leeren Wohnungen zu berücksichtigen.»

Wesentlich ist daran, daß die Kompetenz zu einem Abbau der Mietpreiskontrolle beim Bundesrat verbleibt und daß dieser bei der Bewilligung genereller Mietzinserhöhungen die Lebenshaltungskosten und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen hat und außerdem der Leerwohnungsstand und die Preislage der leeren Wohnungen zu berücksichtigen sind, wenn einzelne Kategorien von Mietobjekten oder die Mietzinse regional oder örtlich freigegeben werden sollen.

Der Bundesrat erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden. Der Ständerat stimmte bei der Differenzenbereinigung der Fassung des Nationalrates ebenfalls zu.



HETTINGER AG BASEL ZÜRICH LUGANO